

## Anlage 2

### Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

<b>Stellung nehmender Verband: Deutsche Kranken- hausgesell- schaft e.V.</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung des Änderungsvorschlags</b>
<b>Kommentar- Nr.</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
1	<b>§ 51 Absatz 1</b>	<p><b>(1)</b> Wird bei einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so <b>hat der Betreiber unverzüglich eine Untersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach</b></p> <p><b>a) Legionella pneumophila - Serogruppe 1,</b> <b>b) Legionella pneumophila - andere Serogruppen und</b> <b>c) andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)</b> <b>durch eine zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.</b></p> <p><b>(1a) Bei Nachweis von Legionella pneumophila Serogruppe 1</b> hat der Betreiber unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersuchung zur Klärung der Ursachen durchzuführen,</li> <li>2. ....</li> </ol>	<p>Im Krankenhaus auftretende Infektionen sind fast immer durch Legionella pneumophila Serotyp 1 bedingt (in 99% laut RKI-Jahrbuch für 2020 – Sh. Anlage S. 135-137). Andere Legionellen-Spezies bereiten demgegenüber keine Probleme für die Gesundheit der Patienten, wie z.B. Legionella ansani.</p> <p>Insofern wäre es aus unserer Sicht gerechtfertigt, aufwändige, z.T. auch bauliche, Sanierungsmaßnahmen erst dann zu fordern, wenn auch tatsächlich eine Gesundheitsgefährdung der Patienten durch die vorliegende Legionellenspezies zu befürchten ist.</p> <p>Demnach sollten weitere Maßnahmen im Sinne der im Entwurf vorgeschlagenen Punkte 1 – 3 erst dann notwendig werden, wenn tatsächlich auch der gesundheitsgefährdende Serotyp 1 nachgewiesen worden ist.</p> <p>Eine ähnliche Forderung sieht ja auch die 42. BImSchV für Kühltürme vor.</p>

## Anlage 2

<b>Stellung nehmender Verband: Deutsche Kranken- hausgesell- schaft e.V.</b>	<b><u>Fundstelle</u></b> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II;</b> <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<b><u>Begründung des Änderungsvorschlags</u></b>
2	<b>§ 51 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Begründung auf Seite 152</b>	Auf korrekte Empfehlung verweisen.	Im Verordnungsentwurf wird unter Nr. 2 Bezug auf die „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ des Umweltbundesamts genommen.  In der Begründung wird dagegen auf die Empfehlung „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ des UBA verwiesen.
3	<b>Anlage 3 Teil II</b>	Der Technische Maßnahmenwert für Legionella spec. sollte wie bisher belassen werden: <del>99</del> <b>100</b> /100 ml	Die Reduktion des TMW von 100 auf 99 ist nicht nachvollziehbar. Die Änderung wird in der Praxis erhebliche Auswirkungen haben: Einige Kollegen haben kalkuliert, dass dadurch die Zahl der zu beanstandenden Befunde um rund 20% steigen wird.  Das ist keinesfalls gerechtfertigt, da es hierdurch nicht zu einem Sicherheitsgewinn für die Patienten kommt.